Schriften zur Rechtstheorie

Heft 104

Gewissen und Gewissensfreiheit

Zur Theorie der Normativität im demokratischen Verfassungsstaat

Von

Erhard Mock



ERHARD MOCK

Gewissen und Gewissensfreiheit

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 104

Gewissen und Gewissensfreiheit

Zur Theorie der Normativität im demokratischen Verfassungsstaat

Von

Erhard Mock



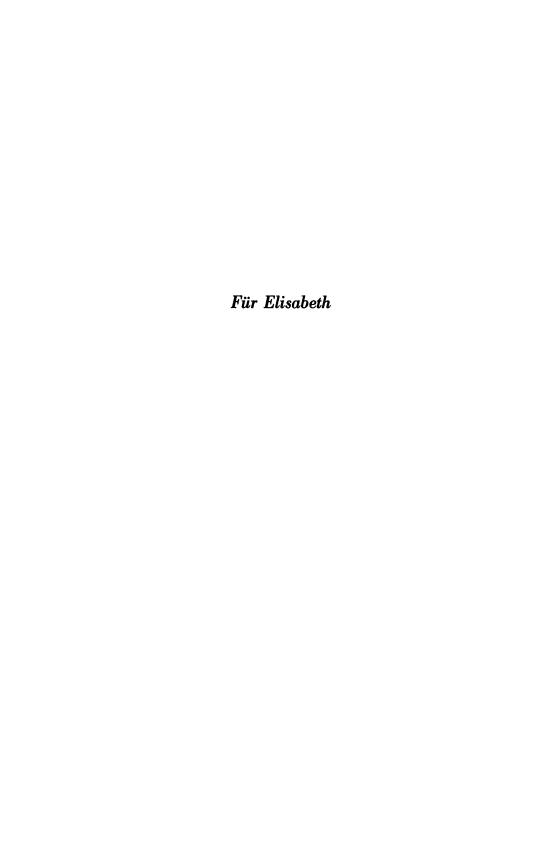
CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Mock, Erhard:

Gewissen und Gewissensfreiheit: zur Theorie d. Normativität im demokrat. Verfassungsstaat / von Erhard Mock. — Berlin: Duncker und Humblot, 1983. (Schriften zur Rechtstheorie; H. 104) ISBN 3-428-05230-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61
Printed in Germany



Vorwort

Die vorliegende Arbeit versucht, mit Mitteln der Begriffsgeschichte und der Anthropologie das Gewissen und seine Freiheit zu verstehen und zu erklären. Die Gewissensfreiheit, ursprünglich allein auf das Religiöse beschränkt, wird im demokratischen Verfassungsstaat von heute auf immer weitere Bereiche menschlicher Selbstdarstellung bezogen. Die Möglichkeiten und Grenzen dieser Säkularisierung der Gewissensfreiheit zu zeigen, will diese Schrift unternehmen. Ihr Anliegen ist ein rechtstheoretisches. Rechtsdogmatische Ausführungen dienen nur der Veranschaulichung.

Dankend möchte ich meiner verstorbenen Lehrer, der Professoren Alfred Verdross, René Marcic und Ilmar Tammelo, gedenken.

Univ.-Prof. DDr. Friedrich Koja danke ich für die Unterstützung meiner Arbeit mit Rat und Tat. Kritik und Anregung habe ich von Univ.-Prof. Dr. Hans-Ulrich Evers, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Waldstein und Univ.-Prof. Dr. Wilhelm J. Revers empfangen. Ich danke aber auch em. Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck und der Stiftungs- und Förderungsgesellschaft der Paris Lodron-Universität Salzburg für die Übernahme eines Druckkostenbeitrages.

Dank schulde ich auch Frau Dr. Dorothea Mayer-Maly, die mit viel Umsicht das Manuskript erstellt hat. Herrn Ministerialrat a. D. Senator E. h. Prof. Dr. Johannes Broermann bin ich für sein großes Entgegenkommen bei der Aufnahme dieser Schrift in sein Verlagsprogramm zu Dank verpflichtet.

Salzburg, im März 1983

Erhard Mock

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

I. Das Gewissen — ein "unjuristisches Ding"?	13
II. Begriffsgeschichte und Anthropologie als Wege des Verstehens	14
III. Das Problem der Gewissensfreiheit	15
IV. Aufbau und Ziel der Arbeit	17
Erster Teil	
Das Gewissen	
A. Begriffsgeschichte des Gewissens	18
I. Gewissensdeutungen der Antike	18
1. Altägypten	18
2. Altes Testament	19
3. Griechische Antike	20
4. Römische Antike	23
5. Grundpositionen der heidnischen Antike	24
6. Christliche Antike	25
7. Patristik	26
8. Christlich-antike Gottbezogenheit und Intellektualismus	28
II. Gewissensdeutungen des Mittelalters	28
1. Synteresis und Conscientia	28
2. Intellekt oder Wille	29
3. Contra conscientiam agere	31
4. Conscientia erronea	32
5. Deutsche Reformation	33
III. Gewissensdeutungen der Neuzeit	35
1. Neue Ansätze und Fortführen der Scholastik	35
2. Descartes	35
3. Hobbes	36
4. Locke	37
5. Grotius	38

6. Pufendorf		39
7. Thomasius .		39
8. Christian Wol	lff	40
9. Kant		40
10. Johann Gottl	ieb Fichte	41
11. Hegel		42
IV. Gewissensdeutung	gen der neuesten Zeit	50
1. Ludwig Feuer	rbach	50
2. Darwin		50
3. Nietzsche		51
4. Durkheim		51
5. Wertphilosoph	nie	52
6. Heideggers E	xistenzialphilosophie	53
7. Psychoanalyse	·	53
B. Dissens und Konsens	der Gewissensdeutungen	58
I. Dissens		58
II Konsons		60
II. Ronsens		00
	nt der Selbstdarstellung und der Selbstverwirk-	61
I. Gewissen als Sub	stanz und als Funktion	61
II. Gewissen in der l	Rechtswissenschaft	61
	he Ansätze	61
-	Ansätze	63
-	de und funktionalisierende Ansätze	63
	Menschenbild	64
	elbstverwirklichung	65
	Normbewußtsein	67
7. Selbstdarstell	ung und Selbstverwirklichung in geteilter Ver- it	68
	Zweiter Teil	
Gewissen	sfreiheit als metajuristisches Prinzip	
A. Volkssouveränität und	Gewissensfreiheit	71
I. Realien der Begriffsbildung		71
	es Prinzips Gewissensfreiheit	71
	indicate Allmosta	

	Inhaltsverzeichnis	11
	 Souveränität und Gewissensfreiheit der Fürsten Die Gewissensfreiheit des souveränen Individuums Religiöser Bund und Volkssouveränität 	73 75 77
II.	Volkssouveränität und Gewissensfreiheit als polares Prinzip 1. Negation staatlicher Allmacht	78 78 79 80 81
I. II. C. Die	Staat und Säkularisation 1. Die Entstehungsbedingungen des Staates 2. Identität von religiöser und politischer Gemeinschaft 3. Theonome und säkulare Herrschaftsbegründung 4. Glaubensspaltung und Staatsdenken 5. Staatliche Nicht-Identifikation Der säkulare Staat und das Prinzip der Gewissensfreiheit Differenzierung der Normativität	82 82 83 84 86 88 89
	Anthropologische Grundlagen 1. Der Mensch als handelndes Wesen 2. Die Bipolarität des Menschen Undifferenzierte und differenzierte Normativität 1. Die Überwindung undifferenzierter Normativität 2. Das Gewissen, die Moralen und das Recht 3. Die Bewältigung der differenzierten Normativität	91 94 95 95 96 100
	Dritter Teil	
	Das Grundrecht der Gewissensfreiheit	
I.	2. Christliche Apologie	104 104 106 107
		108

	3.	Die Hinwendung zum Individuum	111
	4.	Die Humanisten	113
III.	Neı	ızeit	114
		Die Verbindung von Glauben und Gewissen	
		Conscientia libera	
	3.	The Dictates of Conscience	117
	4.	Natürliche Theologie und rationales Naturrecht	118
	5.	Gewissensfreiheit und Toleranzsystem	120
	6.	Die déclaration des droits de l'homme et du citoyen	121
	7.	Der Konstitutionalismus und die Grundrechte des religiösen Lebens	123
	8.	Glaubens- und Gewissensfreiheit als Grundrecht im Österreich der liberalen Ära	124
	9.	Tendenzen der Trennung von Glaubens- und Gewissensfreiheit	127
B. Die	Säk	ularisierung der Gewissensfreiheit	131
I.	B-7	Glaubens- und Gewissensfreiheit unter der Herrschaft des /G 1920/1929 der Republik Österreich und der Weimarer chsverfassung	131
II.	Das ner	verfassungsrechtliche Umfeld der Gewissensfreiheit im Bon- Grundgesetz	134
III.	Säk blik	cularität und Gewissensbegriff in der Gesetzgebung der Repu-	137
	1.	Waffendienstverweigerung und Zivildienst	137
	2.	Gewissensklauseln in einfachen Gesetzen $\ldots \ldots$	143
C. Gew	/isse	nsfreiheit und Gewissensverwirklichung	144
I.	Der	systematische Primat der Gewissensfreiheit	144
II.	Das	Paradoxon des Gewissens und seine pragmatische Lösung	146
		Schrifttumsverzeichnis	150
		Sachwortverzeichnis	163

Einleitung

I. Das Gewissen — ein "unjuristisches Ding"?

In einer Zeit des möglichen Dissens in allen Bereichen des Normativen scheint das individuelle *Gewissen* die einzige sichere Bastion zu sein. So sehr die Ansichten über die wahre Lebenspraxis divergieren, so sehr will niemand gewissenlos sein. Die gegen das Gewissen vorgetragenen Argumente, etwa das der Manipulierbarkeit, bedeuten nicht mehr und nicht weniger, als daß die Möglichkeit des Irrtums auch im Praktischen besteht.

Die Jurisprudenz, auch die Rechtsphilosophie, stellen die Frage nach dem Gewissen ungern. Hans Ryffel kennzeichnete diesen Umstand mit der Bemerkung, das Gewissen sei ein "unjuristisches Ding". Dies wird verständlich, konfrontiert man das auf das äußere Verhalten beschränkte Recht mit der Innerlichkeit des Gewissens. Das Gewissen und dessen Freiheit liegen der rechtsstaatlichen Demokratie historisch und systematisch zugrunde. Denn einerseits stellt die im Namen des Gewissens geforderte Religionsfreiheit eines der ersten Grundrechte dar, wie andererseits jede Ordnung ohne die Zustimmung des Gewissens der einzelnen keinen Bestand haben kann.

Die Thesen einiger Autoren, es handle sich bei dem in Rechtsnormen vorkommenden Terminus "Gewissen" um einen "außerrechtlichen", von der staatlichen Rechtsordnung "vorausgesetzten" Begriff, war eine der Anregungen, den Bezügen von Recht und Gewissen nachzugehen². Freilich wird man diese Feststellungen nicht so verstehen, daß es sich beim Terminus Gewissen um einen Fremdkörper in Rechtsnormen handle — scheint er doch regelmäßig zumindest bei der Verheißung des Grundrechtes der Gewissensfreiheit auf. Solche Feststellungen zeugen vielmehr von der Unsicherheit, die angesichts der vielfältigen und entgegengesetzten Ansichten, was man etwa unter Gewissen in philosophischer, theologischer, weltanschaulicher oder ideologischer Sicht zu verstehen habe, herrscht. Die These vom Gewissen als "unjuristischem Ding" braucht daher nicht wunder zu nehmen. Sie legt

¹ Ryffel, Das Naturrecht, 1944, S. 59.

² Gampl, Österreichisches Staatskirchenrecht, 1971, S. 90; Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, 1963, S. 358.

14 Einleitung

gleichzeitig die Vermutung nahe, daß die Rechtswissenschaft sich noch zu wenig mit dem Phänomen des Gewissens beschäftigt hat. Kann aber die Rechtswissenschaft in einer Zeit, da die Berufung auf das Gewissen fast inflationäre Züge angenommen hat, weiterhin auf diese Auseinandersetzung verzichten?

II. Begriffsgeschichte und Anthropologie als Wege des Verstehens

Was aber ist das Gewissen? Was bedeutet seine grundrechtlich garantierte Freiheit, die ihres religiösen Bezugs fast völlig entkleidet, aber in ihren neuen Umrissen noch nicht völlig bestimmt ist? Die Verweise auf Voraussetzungen und Außerrechtliches zwingen eine rechtswissenschaftliche Arbeit, von den Fragen juristischer Auslegung in das Gebiet der allgemeinen Hermeneutik zu wechseln. Dies wiederum zwingt zu Angaben des eigenen Standpunktes, was im folgenden versucht werden soll. Das Ziel dieser Arbeit ist ein rechtstheoretisches. Es sollen zuerst die Bezüge der im Gewissen erlebten und vollzogenen individuellen Normativität mit der übergreifenden Normativität des Rechts dargestellt und erklärt werden. Die Bedeutung des Gewissens und seiner Freiheit für die Normativität im demokratischen Verfassungsstaat aufzuweisen, ist das zweite Anliegen der vorgelegten Bemühungen. Dem Grundrecht der Gewissensfreiheit, das ja in seinem Normbereich weniger anschaulich ist, sollen dadurch Aspekte seiner Interpretation und Konkretisierung gegeben werden.

Das, was Gewissen und Gewissensfreiheit in diesem Zusammenhang bedeuten, will diese Arbeit durch das Aufdecken des "Überlieferungszusammenhanges" und der darin eingeschlossenen "Wirkungsgeschichte" darlegen und verstehen³. Dieses Bemühen erfolgt vornehmlich begriffsgeschichtlich und anthropologisch. Dabei sucht die Begriffsgeschichte den Vergleich in der historischen Dimension, die philosophisch angesetzte Anthropologie vermittelt das Wissen über den Menschen aus dem Fundus der heutigen Human- und Sozialwissenschaften. Diese Disziplinen haben den Menschen als handelndes Wesen zum gemeinsamen Forschungsgegenstand⁴. Handeln ohne Sollen ist für

³ Gadamer, Wahrheit und Methode, Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, ³1972, S. 365 f.; Hufnagel, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1976, S. 57 ff.; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, ⁴1979, S. 181 ff.; Betti, Teoria generale della interpretazione, 1955, deutsch: Allgemeine Auslegungslehre als Methodik der Geisteswissenschaften, 1967; Mayer-Maly, Hermeneutik und Evidenz im Recht, in: Hermeneutik als Weg heutiger Wissenschaft, 1971, S. 127 ff.; Diemer, Elementarkurs Philosophie, Hermeneutik, 1977, S. 233 f.

⁴ Rothacker, Philosophische Anthropologie, ²1966; Diemer, Elementarkurs Philosophie, Philosophische Anthropologie, 1978; Coing, Die juristischen Aus-

den Menschen aber unmöglich. Diese Disziplinen helfen somit, wenn man ihre Ergebnisse philosophisch integriert, die ganze Tiefe und Breite menschlicher Normativität zu erschließen.

III. Das Problem der Gewissensfreiheit

So sehr Gewissen und Gewissensfreiheit in ihren Inhalten von der menschlichen Selbstdeutung abhängen, so sehr steht es zweifellos fest. daß es Gewissensphänomene gibt. Dies zeigt der mögliche Konflikt des auf sich gestellten Individuums mit sozial wirksamen Normen, zu welchen auch die Rechtsnormen zählen. Dieser Konflikt verweist auf ein Fundamentalproblem der menschlichen Existenz. René Marcic bezeichnet dies prägnant als Konflikt zwischen "Gewissensnorm" und "Gemeinschaftsnorm". Die "Gewissensnorm" erfährt der einzelne subjektiv. Sie mag die kulturell vermittelten Normen bestätigen — und tut dies auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle. Sie mag aber auch die Normen und die hinter diesen stehenden Überzeugungen und Werturteile ablehnen. "Gemeinschaftsnorm" in diesem Zusammenhang ist die Norm, die objektiviert die Ordnung des politischen Gemeinwesens gestaltet und mit Zwang, sei er direkt oder indirekt, regelmäßig, d. h. im großen und ganzen wirksam, das von ihr geforderte Verhalten herbeiführt. Der Konflikt "Gewissensnorm": "Gemeinschaftsnorm" stellt somit den zentralen Bereich des Problems der Gewissensfreiheit dar⁵. In diesem Konflikt bedroht die "Gewissensnorm" die Gemeinschaft, ebenso wie die "Gemeinschaftsnorm" das Individuum zu zerstören droht. Die Vielschichtigkeit eines solchen Konflikts zeigt eindrucksvoll der Tod des Sokrates⁶.

Unterzieht man Probleme einer Rechtsordnung einer Betrachtung in einem derart umfassenden Zusammenhang, muß man sich dessen bewußt sein, welche herrschenden Maximen man überschreitet. Diese Maximen haben ja nicht zuletzt darin ihre Aufgabe, den Begründungszusammenhang im Hinblick auf die zu fällenden Entscheidungen einzugrenzen. Im besonderen gilt dies von der sogenannten "Klarheitsregel". In der Feststellung, daß ein Rechtstext Klarheit gebe, liegt nämlich nichts anderes, als die Berufung auf eine durch differenzierte Gesetzgebung, Entscheidungspraxis und zu juristischer Begrifflichkeit führender Dogmatik bewirkte und vermittelte Evidenz. Der österreichi-

legungsmethoden und die Lehren der allgemeinen Hermeneutik, 1959, S. 13 ff.; Hruschka, Das Verstehen von Rechtstexten, 1972, S. 10 ff. und S. 56 ff.

⁵ VVDStRL 28 (1970), S. 114 f.; Allgemein zur Sache der Gewissensfreiheit: *Tammelo u. a.*, Conscience — A Symposium of the Australian Society of Legal Philosophy, ÖZöR 26 (1975), S. 197 ff.

⁶ Vgl. Gigon, Sokrates, 1947, S. 163 ff.